

Herrn  
Stefan Gayl

per Email an: S.Gayl@gmx.de

Beigeordneter  
Flöck



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz

## Ausbau der Südallee, Koblenz-Mitte

24.08.2023

bert.floeck@  
stadt.koblenz.de

Sehr geehrter Herr Gayl,

Fon: 0261 129-3001

vielen Dank für Ihre Email vom 29.07.2023 sowie Ihren „Offenen Brief“ zur Ausbaumaßnahme Südallee, Koblenz-Mitte.

Fax: 0261 129-3004

Am 16.08.2023 hat in der Thematik ebenfalls ein Gespräch mit Frau Monika Böhmer-Woch und Herrn Dr. Jens Woch im Baudezernat stattgefunden. Sowohl die Ausführungen im „Offenen Brief“, als auch die Fragestellungen der Eheleute Böhmer-Woch/Dr. Woch beantworte ich gerne wie folgt:

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

Info Bushaltestelle/Linie:  
[www.bus.koblenz.de](http://www.bus.koblenz.de)

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz - KAG - in 2020 die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen nach dem 31.12.2023 grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Ausbaumaßnahme Südallee handelt es sich um eine laufende Baumaßnahme, für die in den Vorjahren bereits Ausgaben getätigt wurden, welche jedoch in diesem konkreten Fall nicht vollständig über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge refinanziert werden können.

Die Gründe hierfür sind folgende:

Das In-Kraft-Treten einer Satzung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, hier für die Abrechnungseinheit „Mitte/Südstadt“, ist grundsätzlich auch zu einem Datum in der Vergangenheit möglich. Allerdings nur bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten für in der Abrechnungseinheit durchgeführte Ausbaumaßnahmen. In der Abrechnungseinheit „Mitte/Südstadt“ sind zwischenzeitlich für die umgesetzten Kanalbaumaßnahmen Schützenstraße und Von-Werth-Straße in 2022 sachliche Beitragspflichten (= Eingangsdatum der letzten beitragsfähigen Unternehmerrechnung) entstanden.



Dies hat zur Folge, dass - unter Beachtung des Prinzips der Jährlichkeit - in der hier konkreten Abrechnungseinheit eine Umstellung des Abrechnungssystems rückwirkend, nicht über den 01.01.2023 hinaus, möglich ist. Mit der Konsequenz, dass die bis zum 31.12.2022 geleisteten Ausgaben nicht über den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag generiert werden können. Für die Maßnahme Südallee wurden bis einschließlich 31.12.2022 *beitragsfähige* Kosten in Höhe von rd. 800.600 € verausgabt. Unter Berücksichtigung eines Stadtanteils von 40% (§ 5 der rechtskräftigen Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Abrechnungseinheit „Mitte/Südstadt“) verbleibt ein gekürzter beitragsfähiger Aufwand von rd. 480.360 €, den es auszugleichen gilt, um einen Einnahmeausfall für die Stadt Koblenz zu vermeiden.

Hierzu gibt es zwei Optionen:

Unter Berücksichtigung von Artikel 3 „Übergangsbestimmung zur Anwendung von § 10 KAG“ des Landesgesetzes zur Änderung des KAG vom 05.05.2020, erfolgt die Abrechnung der Ausbaumaßnahme Südallee über einmalige Straßenausbaubeiträge. Voraussetzung hierfür ist, dass mit dem Ausbau bis zum 31.12.2023 *begonnen* wird. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten *nicht* als Beginn des Vorhabens.

Die zweite Möglichkeit ist die Erstattung des bis zum 31.12.2022 verausgabten gekürzten beitragsfähigen Aufwandes von rd. 480.360 € über „Zuwendungen“ durch die Anwohner und die Umstellung des Abrechnungssystems auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auf den zurückliegenden Zeitpunkt 01.01.2023. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Annahme von „Zuwendungen“ sowohl die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, als auch die des Stadtrates erforderlich ist. Auch die anschließend notwendige Änderung der aktuellen rechtskräftigen Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Abrechnungseinheit „Mitte/Südstadt“ hinsichtlich dem In-Kraft-Treten auf den zurückliegenden Zeitpunkt 01.01.2023 bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Zeitschiene zum Verfahrensablauf im Zusammenhang mit der Thematik „Zuwendung“ wurde nochmals geprüft, mit dem Ergebnis, dass für eine Verfahrensabwicklung der „Zuwendung“ ein Zeitraum bis zum Ende des ersten Quartals 2024 eingeräumt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste uns eine Liste mit den „Zuwendern“ und dem jeweiligen „Zuwendungsbetrag“ vorliegen.

Die Gesamtsumme für den Ausbau der Südallee, einschließlich der Baunebenkosten beträgt aktuell rd. 13,5 Mio. €. Genauere Zahlen liegen erst mit dem Ergebnis der europaweiten Ausschreibung der Maßnahme vor. Vom Gesamtbetrag der Aufwendungen ist der Stadtanteil in Abzug zu bringen. Den verbleibenden Betrag tragen die Grundstückseigentümer. Verteilungsmaßstab ist die Grundstücksgröße mit Vollgeschoss- und Artzuschlag. Wohnungs-/Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

Im Zusammenhang mit dem Thema Fördergelder ist zu berücksichtigen, dass diese im vorliegenden Fall *ausschließlich* den Gemeindeanteil reduzieren, also nicht den Beitragspflichtigen zugutekommen.

Sofern es nicht gelingen sollte, den „Zuwendungsbetrag“ in Höhe von 480.360 € innerhalb des eingeräumten Zeitrahmens aufzubringen, sodass die Ausbaumaßnahme Südallee über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen ist, findet gemäß § 13, Abs.1 a) der rechtskräftigen Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Abrechnungseinheit „Mitte/Südstadt“, die Verschonungsregelung von 20 Jahren Anwendung. Aufgrund dieser Satzungsregelung bleiben Grundstücke, die für den Ausbau der Südallee Einmalbeiträge geleistet haben, für 20 Jahre von der Entrichtung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge befreit. Diese Grundstücke unterliegen bei zukünftigen Ausbaumaßnahmen für 20 Jahre nicht der Beitragspflicht und bleiben bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes unberücksichtigt.

Im Falle der Abrechnung über einmalige Straßenausbaubeiträge sind zum Verhältnis Anlieger- / Durchgangsverkehr durch den Stadtrat drei Abwägungsbeschlüsse zu fassen, da die Südallee in drei einzelne beitragsrechtliche Verkehrsanlagen zerfällt. Vorbehaltlich der Beschlussfassungen des Stadtrates wird unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten Leitlinien derzeit ein Anliegeranteil von jeweils 65 % - 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen angenommen.

Noch in diesem Jahr ist eine weitere Bürgerbeteiligung zum Fortgang des Projekts Südallee, einschließlich der Thematik Straßenausbaubeiträge geplant. Auch unter <https://www.koblenzbaut.de/großprojekte/> wird stets über die aktuelle Projektentwicklung informiert.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wolf, Tiefbauamt, Sachgebiet Abgaben, Telefon: 0261-129 3126 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bert Flöck'. The signature is stylized with a large 'B' and 'F'.

Bert Flöck